

WARTUNGSVERTRAG

Zwischen Herr / Frau
.....
.....
.....

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und der Heizungstechnik Bestensee GmbH
Hauptstraße 28
15741 Bestensee

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand des Vertrages sind die Inspektion und Wartung sowie kleinere Instandsetzungsarbeiten an der Heizungsanlage

Typ:

Standort: s.o.

1.2 Die sich aus Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten des Betreibers werden durch den Abschluss dieses Wartungsvertrages nicht eingeschränkt.

2. Umfang der Leistungen

2.1 Die Inspektion umfasst die Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes durch eine jährliche Prüfung der Anlagen und Einrichtungen.

Die Inspektion besteht aus:

Zustandsprüfung

Sie umfasst das Feststellen äußerlich erkennbarer Schäden und Mängel, wie zum Beispiel Leckagen, besondere Verschmutzungen, ungewöhnliche Zustände der Flamme, der Rauchgase oder der Bauteile, durch Inaugenscheinnahme ohne Hilfsmittel.

Funktionsprüfung

Sie umfasst die Feststellung der Betriebsabläufe und ihrer zeitlichen Folge durch probeweise Inbetriebnahme der Anlagen und Einrichtungen, wie Brenner, Pumpen, Mess- und Regelorgane.

technischer Prüfung

Sie umfasst die Feststellung der Betriebsdaten mittels Mess- und Prüfgeräten (z.B. Temperatur, Druck, O₂, CO₂, Zug, Rußzahl der Rauchgase) und Vergleich mit den Sollwerten.

2.2 Die Wartung umfasst die Maßnahmen zur Bewahrung des Soll-Zustandes. Dazu gehören die Reinigung der Anlagenteile und das Auswechseln von Verschleißteilen z.B. Filter, Dichtungen, Lampen u. a. entsprechend dem Erfordernis.

2.3 Die kleineren Instandsetzungsarbeiten umfassen Instandsetzungsarbeiten im Zusammenhang mit der Wartung, die zur Wiederherstellung des Sollzustandes unerlässlich sind und den normalerweise zu erwartenden Zeitaufwand für die Wartung nicht wesentlich erhöhen.

- 2.4 Andere Instandsetzungsarbeiten werden nach Auftragserteilung in angemessener Frist ausgeführt.

3. Leistungsausschluss

Nicht zum vereinbarten Leistungsumfang gehören Aufwendungen für die Beseitigung von Störungen, Schäden und anderweitige Leistungen, deren Ursache der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat und die insbesondere entstanden sind durch:

- Fehlerhafte Bedienung der Anlage infolge Nichtbeachtung der Bedienungsvorschriften,
- Beschädigung durch Fahrlässigkeit,
- Veränderungen an der Rauchgas-Abgasführung oder der Be- und Entlüftungseinrichtungen,
- defekte Sicherungen und Zuleitungen,
- alle Störungen, die durch Eingriffe Dritter bedingt sind,
- und Einfrieren von Anlagenteilen und Leitungen.

4. Pflichten des Auftragnehmers

- 4.1 Der Auftragnehmer hat die Leistungen so auszuführen, dass die Zuverlässigkeit, die Sicherheit und die Betriebsbereitschaft der Anlage erhalten bleiben. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen Bestimmungen und die Schutzvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, werden berücksichtigt.
- 4.2 Die vereinbarten Leistungen hat der Auftragnehmer mit eigenen Arbeitskräften zu erbringen. Teile der Wartungsarbeiten, die typenspezifische Kenntnisse erfordern, dürfen an qualifizierte Nachauftragnehmer (z.B. Werkskundendienst des Herstellers) vergeben werden.
- 4.3 Der Zeitpunkt der Durchführung der Wartungsarbeiten ist mit dem Auftraggeber rechtzeitig abzustimmen. Sie sind innerhalb der betrieblichen Arbeitszeit zu erbringen.
- 4.4 Nach Auftragserteilung sind Störungen, die die Sicherheit oder den Betrieb der Anlage gefährden oder ausschließen, innerhalb der betrieblichen Arbeitszeit zu beheben. Ganzjährig sind gemeldete Störungen durch einen Havariedienst auch außerhalb der betrieblichen Arbeitszeit (z. B. nachts und an Sonn- und Feiertagen) unverzüglich zu beseitigen.
- 4.5 Alle zur Erbringung der Wartungsleistungen benötigten Hilfsmittel (z. B. Messgeräte und Werkzeuge) und Hilfsstoffe (z. B. Schmier- und Reinigungsmittel) sind durch den Auftragnehmer zu stellen.
- 4.6 Erkannte Schäden, die Instandsetzungsarbeiten erfordern, die nicht Gegenstand dieses Wartungsvertrages sind, sind dem Auftraggeber mitzuteilen. Bei solchen Schäden, die die Betriebsbereitschaft oder die Sicherheit der Anlage gefährden können, ist der Auftraggeber sofort mündlich oder fernmündlich zu verständigen und der Auftragnehmer berechtigt, erforderlichenfalls die Außerbetriebnahme der Anlage vorzunehmen.

5. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer zur Durchführung seiner Leistungen die vorhandenen Einrichtungen, Versorgungsanschlüsse und Betriebsstoffe (z. B. Strom, Wasser, Brennstoffe) kostenlos zur Verfügung zu stellen und Zugang zu den Anlagen und Versorgungseinrichtungen zu verschaffen.

6. Vergütung

6.1 Für die Leistungen aus diesem Vertrag wird eine Pauschale von

125,00 € (je jährlicher Wartung/Inspektion)

zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer vereinbart.

6.2 Mit der Pauschale sind abgegolten:

- die Inspektionen gemäß Tz. 2.1
- die Wartungsleistungen gemäß Tz. 2.2
- die Instandsetzungsleistungen gemäß Tz. 2.3
- die Kosten der Hilfsmittel und Hilfsstoffe gemäß Tz. 4.5

6.3 Gesondert berechnet werden:

- die Lieferung von Verschleiß- und Ersatzteilen für Leistungen gemäß Tz. 2.2 und 2.3
- Aufträge gemäß Tz. 4.4
- Leistungen des Werkskundendienstes gemäß Tz. 4.2
- Überstundenzuschläge, Zuschläge für Nacharbeit sowie Zuschläge für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen.

6.4 Für die Lieferung von Verschleiß- und Ersatzteilen werden die Preise in Rechnung gestellt, die vom Auftragnehmer nachweislich allgemein berechnet werden. Dies gilt auch für die tariflichen Zuschläge.

6.5 Die Pauschale nach Tz. 6.1 ist, ausschließlich der Mehrwertsteuer, für ein Jahr Festpreis. Ändern sich nach dieser Frist die Wartungskosten oder der Anlagenumfang, so ist die Pauschale neu zu vereinbaren.

6.6 Die Vergütung nach Tz. 6.1 und Tz. 6.3 wird nach durchgeführter Inspektion und Wartung in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt netto ohne Abzug fällig.

7. Gewährleistung

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche aus den Leistungen dieses Wartungsvertrages beträgt 12 Monate, beginnend ab der jeweiligen Leistung.

8. Haftung

8.1 Werden im Zusammenhang mit der Wartung und Instandsetzung Schäden an den Anlagen verursacht, hat der Auftragnehmer die Schäden zu beseitigen, wenn ihn oder seinen Erfüllungsgehilfen Verschulden trifft.

8.2 Werden im Zusammenhang mit der Wartung und Instandsetzung andere Schäden verursacht, hat der Auftragnehmer Ersatz zu leisten, wenn ihn oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

9. Vertragsdauer / Kündigung

9.1 Der Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung.

9.2 Der Vertrag wird auf die Dauer von 1 Jahr geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt wird.

9.3 Fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:

- die Anlage auf Dauer stillgelegt wird,
- der Auftragnehmer seine Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig oder mehrmals leicht fahrlässig verletzt hat,
- der Auftragnehmer infolge wesentlicher Änderungen der Anlage nicht mehr auf die dann erforderlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten eingerichtet ist.

9.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle den Vertrag betreffenden wesentlichen Mitteilungen bedürfen der Schriftform. Falls ein Teil des Vertrages unwirksam sein oder werden sollte, wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt.

Bestensee,

-Auftragnehmer-

-Auftraggeber-

Rufnummer für unseren Havarie-Dienst: 0172/ 367 1847